

# Weisung 202403008 vom 28.03.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

**Laufende Nummer:** 202310001

**Geschäftszeichen:** FGL 21 – II-1203.8.1.; II-1313; II-1314; II-5216; 5400.1; 5404.2

**Gültig ab:** 28.03.2024

**Gültig bis:** 27.03.2026

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:** - [Weisung 202212016 vom 21.12.2022](#) – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Fachlichen Weisungen § 32 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

- [Weisung 202306004 vom 09.06.2023](#) – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II

---

## Zusammenfassung

**Die Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II wurden überarbeitet und an die Rechtslage ab dem 28.03.2024 angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#)) zum 28.03.2024 war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II erforderlich.

## 2. Auftrag und Ziel

2.1. Änderung der Fachlichen Weisungen

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Berücksichtigung des Leistungsentzuges bei Arbeitsverweigerung aufgrund der Neuregelung des § 31a Absatz 7 SGB II, § 31b Absatz 3 SGB II und § 86 SGB II durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 zum 28.03.2024.

## 2.2 Rechtsfolgenbelehrungen

Nur soweit über die neuen Rechtsfolgen belehrt wurde, kann ein Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung ausgesprochen werden. Dabei ist die Formulierung an die neue Rechtslage anzupassen.

## 2.3 Aufstockende Personen: (Bezug von SGB II und SGB III – Leistungen)

Aufstockende Personen, die sowohl Arbeitslosengeld als auch Bürgergeld beziehen, werden vermittlerisch von den Agenturen für Arbeit betreut, § 5 Absatz 4 SGB II. Der Umstand, der im SGB III zum Eintritt einer Sperrzeit führt, stellt im SGB II eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II dar und ist als vorherige Pflichtverletzung eine mögliche Voraussetzung für die Prüfung eines Leistungsentzuges bei Arbeitsverweigerung nach § 31a Absatz 7 Satz 1 SGB II. Im Rahmen der Anhörung durch die Agentur für Arbeit gelten - soweit eine Entscheidung über eine Leistungsminderung der gemeinsamen Einrichtungen vorzubereiten ist - die mit dem Bürgergeld zum 01.01.2023 in § 31a SGB II geregelten Vorgaben zur Prüfung des wichtigen Grundes und der außergewöhnlichen Härte. Ebenso ist die Feststellung der nachträglichen Mitwirkung entsprechend § 31b Absatz 2 Satz 2 SGB II auch für die Agenturen für Arbeit gültig. Die Agenturen für Arbeit teilen den gemeinsamen Einrichtungen das Ergebnis der Anhörung mit. Dies beinhaltet sowohl die Angaben aus der Anhörung als auch mögliche vorliegende weitere Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess, die eine außergewöhnliche Härte begründen können. In der Folge kann eine Bewertung und Entscheidung über die Leistungsminderung durch die gemeinsame Einrichtung gegenüber der leistungsberechtigten Person getroffen werden.

## 3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gE, den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

Die gemeinsamen Einrichtungen

stellen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicher und reagieren bedarfsgerecht auf Anpassungserfordernisse.

Die Agenturen für Arbeit

stellen die Umsetzung für den Personenkreis der aufstockenden Personen sicher.

#### **4. Info**

Die Anpassung von Rechtsfolgenbelehrungen in Vorlagen aus VerBIS, BK sowie die Überarbeitung der Verfügungen, der Anhörungen und der Minderungsbescheide in BK-Text werden zeitnah erfolgen.

Zur Unterstützung der Anwendenden wird im ALLEGRO-Wiki der Verfahrenshinweis 7.2 „Entzug des Regelbedarfs bei dauerhafter Arbeitsverweigerung, § 31a Absatz 7 SGB II“ zur Verfügung gestellt. Eine Umsetzung im IT- Fachverfahren ALLEGRO erfolgt unter anderem aufgrund der zeitlichen Befristung der gesetzlichen Regelung von 24 Monaten nicht.

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet und [Internet](#) der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Entfällt

Gez.